



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Infrastruktur Sicherheit Infrastruktur

CH-3003 Bern, BAZL - SIAP

Einschreiben (mit Rückschein)

Airport Altenrhein AG
Flughafenstrasse 11
9423 Altenrhein

Aktenzeichen: BAZL mum / 361.514-LSZR/00004
Ihr Zeichen:
Bern, 7. Februar 2024

Verfügung

In Sachen

Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 29. Januar 2024

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Airport Altenrhein AG am 29.01.2024 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Michael Müntener
Postadresse: Postfach 41, 8058 Zurich-Airport
Standort: Operation Center 1, 8058 Zurich-Airport
Tel. +41 58 466 30 62, Fax +41 58 465 80 32
michael.muentener@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

COO.2207.111.4.4265448

- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 15.02.2019 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 09.03.2022) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 09.03.2027 erneut überprüft werden muss,
- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeswellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL),
- dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkränen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL besteht,
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseitigung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügbaren Zeitpunkt hin abzurechnen und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten aktualisierten HBK den betroffenen Gemeinden Thal, Rorschacherberg, Rheineck und St. Margrethen, sowie der kantonalen Kontaktstelle St. Gallen mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der bezüglich der Hindernissituation aktualisierte HBK des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein, eingereicht am 29.01.2024 durch die Airport Altenrhein AG (Datum der Hindernisvermessung: 09.03.2022) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
 - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 09.03.2027
 - bezüglich Änderungen von Betriebsabläufen jeweils sofortb) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Airport Altenrhein AG auferlegt.
4. Zu eröffnen der Airport Altenrhein AG per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.

5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:

- *Gemeinde Thal, Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 4, Postfach, 9425 Thal*
- *Gemeinde Rorschacherberg, Gemeindeverwaltung, Goldacherstrasse 67, 9404 Rorschacherberg*
- *Stadt Rheineck, Stadtverwaltung, Hauptstrasse 21, 9424 Rheineck*
- *Gemeinde St. Margrethen, Politische Gemeinde St. Margrethen, Hauptstrasse 117, Postfach, 9430 St. Margrethen*

der Kantonalen Kontaktstelle:

- *Baudepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen*

sowie den folgenden österreichischen Amtsstellen zur Kenntnis:

- *BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/L3, Radetzkystrasse 2, A-1030 Wien*
- *Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, A-6901 Bregenz*

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Martin Bernegger
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Michael Müntener
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, Frau Janine Meier, Flugplatzleiterin, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD